

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	4
2.2	Abgrenzung des NSG	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	5
3	Schutzwürdigkeit	5
3.1	FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten	5
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten	9
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	12
5	Entwicklungsziele	12
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	14
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	14
6.2	Freistellungen	18
	Anhang	34

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Naturschutzgebiet (NSG) "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" stellt einen Teilbereich des FFH-Gebiets 038 "Wümmeniederung" sowie einen kleinen Teilbereich des EU-Vogelschutzgebiets³ 22 „Moore bei Sittensen“ dar. Das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis spätestens Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet des geplanten NSG ist zurzeit teilweise als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme" (Verordnung vom 29. Juni 1940), „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung vom 6. April 1937), „Vareler Wacholdergebiet“ (Verordnung vom 17. Dezember 1940) und „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ (Verordnung vom 29. Oktober 1938) sowie teilweise als NSG „Voßberge“ (Verordnung vom 6. April 1935) und als NSG „Fährhof“ (Verordnung vom 13. Mai 1976) sowie als Teil des NSG „Ekelmoor“ (Verordnung vom 22.01.1985) ausgewiesen. Im Bereich der Rodau und Wiedau ist das geplante NSG teilweise als LSG „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (Verordnung vom 23. Juli 1951), „Hastedter Wacholder- und Stechginstergebiet“ (Verordnung vom 29. Juni 1940) und „Hastedter Schnuckenheide“ (Verordnung vom 29. Juni 1940) ausgewiesen. Alle genannten Verordnungen berücksichtigen aufgrund ihres Alters nicht die Anforderungen der FFH-Richtlinie und umfassen auch nicht das gesamte FFH-Gebiet vollumfänglich. Eine Neuausweisung ist daher erforderlich, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu genügen.

In den Jahren 2003 bis 2006 wurde eine Basiskartierung des hier auszuweisenden Teils des FFH-Gebiets zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befand sich in einem guten bis mittleren-schlechten

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440)

³ Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten).

Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Dies wurde in einer erneuten Kartierung für den Bereich der Wümmeniederung von 2017/2018 bestätigt. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im EU-Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Moore bei Sittensen“, welches einen kleinen Bereich des geplanten NSG im Bereich der Ortschaft Stemmen bis an die östliche Landkreisgrenze umfasst, wurde zuletzt bei Kartierungen in den Jahren 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) erfasst.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben und zum anderen in der weiterhin bestehenden Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für teilweise nur leicht ausgebaute Fließgewässer mit den zugehörigen Auenbereichen, verschiedene Waldlebensräumen und Hochmoorbereichen zu schützen ist. In kleineren Teilbereichen kommen Dünen vor. Das NSG wird vor allem durch die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche bis an die Böschungsoberkante der Gewässer heran und die damit verbundenen Nährstoff- und Feinsedimenteinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Entwässerung von grundwasserabhängigen Biotoptypen beeinträchtigt. In manchen Fällen führt aber auch eine Nutzungsaufgabe oder Änderung der bisherigen Nutzung, z. B von Beweidung auf Mahd, zu Verschlechterungen des Zustands nutzungsabhängiger Biotoptypen.

Aufgrund des Vorkommens der prioritären FFH-Lebensraumtypen 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“, 7110 "Lebende Hochmoore", 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" und verschiedener weiterer FFH-Lebensraumtypen und -Arten und weiterhin erfolgender teilweise zu intensiver wirtschaftlicher Nutzung von Flächen im Gebiet sind jedoch bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich, die über eine Verordnung langfristig und drittverbindlich festgelegt werden müssen.

Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" und des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der NSG-Verordnung (siehe § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen, -Arten sowie die Vogelarten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH- bzw- Vogelschutzrichtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder

administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebietes "Wümmeniederung" wird dies durch die Ausweisung eines NSG gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das gesamte Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und im Landschaftsrahmenplan von 2016 als Gebiet eingestuft, das die Voraussetzungen erfüllt als NSG ausgewiesen zu werden.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt zum größten Teil in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" und in Randbereichen teilweise in der Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze zum Landkreis Harburg über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze zum Landkreis Verden sowie den Niederungsbereich der Rodau und der Wiedau sowie des Trochelbaches von Rotenburg (Wümme) über Hemsbünde bzw. Hastedt und Bothel bis in die Nähe von Bellen.

Bei den Gewässern handelt es sich um zum Teil noch naturnah mäandrierende Bachläufe mit typischen Auenstrukturen. In einigen Bereichen sind an die Niederungen angrenzende Moor- und Waldbereiche mit in das NSG einbezogen. Die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche, die hauptsächlich durch Gleyböden gekennzeichnet werden, sind vor allem durch Mahd- oder Weidenutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Eingestreut in die Grünländer sind Ackerflächen, aber auch ungenutzte Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Au- bzw. Moorwälder. Größere Heidebestände befinden sich im NSG Voßberge und im LSG Vareler Wacholdergebiet sowie im LSG Hastedter Schnuckenheide. Verteilt im Gebiet befinden sich Moorflächen sowie Magerrasen.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht erkennbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Angrenzende Kompensationsflächen wurden mit in das NSG einbezogen. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in das NSG aufgenommen.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Der in Scheeßel überwiegend östlich am Waldrand und hauptsächlich am Rande des NSG verlaufende Nordpfad (von „Am Kreuzberg“, Verordnungskarte 11 bis „L 130“, Verordnungskarte 10) ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Im Bereich des Hauptlaufes der Wümme samt dem Niederungsbereich befinden sich große Flächen im Eigentum des Landes (ca. 800 ha). Der überwiegende Teil des NSG befindet sich jedoch in Privatbesitz. Einzelne Bereiche sind Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Landesforsten, der Gemeinden oder der Boden- und Wasserverbände.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl von verschiedenen Nutzungen aus, die von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung über fischereiliche und jagdliche Nutzung bis hin zu freizeithlicher Nutzung zur Erholung reichen. Der größte Anteil der Flächen wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt, die Nutzung als Acker findet nur in einem untergeordneten Rahmen statt. Einen weiteren Anteil nimmt die forstwirtschaftliche Nutzung ein. Die Wümme ist ein beliebtes Ziel für Wasserwanderer, außerdem gibt es einige Ferienhausgebiete direkt an den Gewässern sowie angrenzende Campingplätze (z. B. in Everinghausen, Scheeßel und Lauenbrück).

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung" aus den Jahren 2003 bis 2006 und der erneuten Erfassung von 2017/ 2018 sowie einer Kartierung der Libellen im Jahr 2017 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

- 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
- 7110 - Lebende Hochmoore
- 91D0 - Moorwälder
- 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Übrige FFH-Lebensraumtypen

- 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- 2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
- 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
- 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 - Dystrophe Stillgewässer
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 - Trockene Heiden
- 5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- 6410 - Artenreiche Pfeifengraswiesen

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
6510 - Magere Flachlandmähwiesen
7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore
9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder aus Sandböden mit Stieleiche
91F0 - Hartholzauwälder

Die Lebensraumtypen 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ sowie 91F0 „Hartholzauwälder“ werden in der Verordnung nicht unter den Erhaltungszielen aufgeführt, da die Bestände nach der Stellungnahme des NLWKN keine signifikanten Größen aufweisen. Aufgrund eines zu erhaltenen großen Bestandes vom Lebensraumtyp 9120 wird dieser unter dem Lebensraumtyp 9110 genannt und auch mit den entsprechenden Auflagen belegt. Auch der Lebensraumtyp 4030 weist keine ausreichende Größe im NSG auf, um als signifikant eingestuft zu werden.

FFH-Arten

Der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhafte Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder langsam strömende, sommerwarme Gewässerabschnitte.

Die Groppe (*Cottus gobio*), auch Koppe oder Mühlkoppe genannt, ist ein am Gewässergrund lebender Kleinfisch (durchschnittlich 10 bis 18 cm lang). Sie benötigt ein gut strukturiertes Gewässerbett mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat) bzw. Tothholzelemente als Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrat. Aufgrund ihrer anatomischen Besonderheit – die Groppe hat keine Schwimmblase – kann sie auch kleine Abstürze von 15 bis 20 cm nicht überwinden. Sie ist daher im besonderen Maße auf durchgängige Fließgewässer angewiesen.

Das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können.

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung

mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern und ist zwischen 70-100 cm lang. Wie das Flussneunauge gehören sie zu den Langdistanz-Wanderfischen. Sie benötigen Kiesbänke zum Laichen und anschließend Sandbänke, in denen sich die Jungfische vergraben können. Wichtig scheint am Laichplatz das Vorhandensein von größeren Steinen zu sein, an denen sich die Tiere während des Ablaichens verankern können.

Der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) bevorzugt wasserpflanzenreiche Verlandungsgewässer mit geringer Strömungsgeschwindigkeit oder Stillgewässer. Wichtig ist besonders eine 30-60 cm dicke, lockere Schlammschicht.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) gehört zur Familie der Glattnasen. Sie besitzt eine Flügelspannweite von 20 bis 30 cm und wiegt 14 bis 20 g. Sie ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche.

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) gehört zur Familie der Glattnasen. Sie besitzt eine Flügelspannweite von 25 bis 28 cm und wiegt 7 bis 13 g. Die Bechsteinfledermaus ist stark an den Wald gebunden. Aufgrund der häufig wechselnden Quartiere während der Aufzuchtzeit ist ein großes Angebot an Baumhöhlen erforderlich. Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsreiche, naturnahe und strukturreiche, eher feuchte Laub- und Mischwälder. Parks und Heckenlandschaften werden ebenfalls als Jagdrevier genutzt.

Der Biber (*Castor fiber*) ist vorwiegend nachtaktiv und bevorzugt langsam fließende oder stehende, natürliche oder naturnahe, störungsarme Gewässer. Wichtig sind für den Biber vor allem strukturreiche Uferbereiche, d.h. mit dichter und überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wird 3,5 bis 4,5 cm lang und gehört gemäß der Roten Liste⁵ für Niedersachsen zu den stark gefährdeten Libellenarten. Sie kommt bevorzugt an fischfreien bzw. fischarmen eutrophen bis mesotrophen Gewässern wie Moorrandgewässern, natürliche Moorgewässern, aufgelassene Torfstichen und kleineren

⁵ Altmüller, Reinhard und Hans-Joachim Clausnitzer (2007): "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Gewässer mit moorigen Ufern vor. Eine typische Hochmoorart ist die Große Moosjungfer nicht, da sie nur mäßig acide Verhältnisse toleriert. Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Reproduktionsgewässer sollten daher sowohl eine lockere bis dichte Schwimmblatt- und Unterwasservegetation als auch freie Wasserflächen vorweisen. Ganz frühe Gewässerstadien und stark bewachsene Sukzessionsphasen von Gewässern werden dagegen nicht angenommen. Die Larven halten sich zwei Jahre lang in der dichten Ufervegetation und im Schlamm auf und schlüpfen daraufhin ab Mitte Mai als adulte Libelle. Die Fortpflanzungszeit läuft bis Ende Juli und hat ihren Höhepunkt zwischen Ende Mai und Anfang Juni.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten. Als Jagdreviere der Imagines dienen vor allem extensive bzw. ungenutzte Uferstrandstreifen sowie artenreiches Grünland.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die größte einheimische Fledermausart. Sie kann eine Spannweite von 35 - 43 cm und ein Gewicht von bis zu 40 g erreichen. Das Große Mausohr ist nachtaktiv und jagt in alten Laub- und Laubmischwäldern. Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. Die Art war zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung noch nicht als signifikant eingestuft, weshalb sie lediglich im allgemeinen Schutzzweck genannt wird. Sie ist aber im Bereich des Trochel (mit Reproduktionsnachweis) nachgewiesen, weshalb ein signifikantes Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann⁶.

Vogelarten

Bei der Erfassung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen" von 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) wurden folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dokumentiert bzw. sollen im geplanten NSG im Bereich nördlich der Wümme bei Stemmen besonders im Bestand gefördert werden:

Wertgebende Vogelarten

Kranich (als Brutvogel)

Übrige maßgebliche Vogelarten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) (als Brutvogel)

Löffelente (*Anas clypeata*) (als Brut- und Gastvogel)

Krickente (*Anas crecca*) (als Brut- und Gastvogel)

Schnatterente (*Anas strepera*) (als Brutvogel)

⁶ Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (DE-2723-331), 2012, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung

Graugans (*Anser anser*) (als Gastvogel)
 Reiherente (*Aythya fuligula*) (als Gastvogel)
 Uhu (*Bubo bubo*) (als Brutvogel)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (als Brutvogel)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (als Gastvogel)
 Kuckuck (*Cuculus canorus*) (als Brutvogel)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*) (als Brutvogel)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*) (als Brutvogel)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*) (als Brutvogel)
 Neuntöter (*Lanius collurio*) (als Brutvogel)
 Raubwürger (*Lanius excubitor*) (als Gastvogel)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*) (als Brutvogel)
 Heidelerche (*Lullula arborea*) (als Brutvogel)
 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (als Brutvogel)
 Pirol (*Oriolus oriolus*) (als Brutvogel)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (als Brutvogel)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (als Brutvogel)
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (als Brutvogel)
 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) (als Brutvogel)
 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (als Gastvogel)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (als Brutvogel)
 Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (als Gastvogel)
 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (als Brutvogel)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (als Brut- und Gastvogel)

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁷ sowie für die Lebensräume der Vogelarten fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5) sowie die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen und den FFH-Arten konnten verschiedene regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁸, Brutvögel⁹, Fische¹⁰, Amphibien¹¹, Libellen¹² und Säugetiere¹³ im Gebiet dokumentiert werden, wie z.B.:

⁷Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁸Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

⁹Krüger, T., Nipkow, M.: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel", 8. Fassung, Stand 2015 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015 des NLWKN.

¹⁰LAVES: "Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse (Stand 2008)", unveröffentlicht.

(1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - Vorwarnliste)

Gefäßpflanzen

- Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) 3
Traubige Trespe (*Bromus racemosus*) 2
Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) 3
Sumpf-Calla (*Calla palustris*) 3
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) 3
Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*) 2
Rasen-Segge (*Carex cespitosa*) 2
Igel-Segge (*Carex echinata*) 3
Steife Segge (*Carex elata* ssp. *elata*) 3
Walzen-Segge (*Carex elongata*) 3
Hirschen-Segge (*Carex panicea*) 3
Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) 3
Thymian-Seide (*Cuscuta epithymum*) 2
Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*) 3
Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *maj.*) 2
Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) 3
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) 3
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) 3
Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*) 3
Gewöhnliche Schachblume (*Fritillaria meleagris*) 2
Englischer Ginster (*Genista anglica*) 3
Behaarter Ginster (*Genista pilosa*) 3
Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) 3
Faden-Binse (*Juncus filiformis*) 3
Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) 2
Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) 3
Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*) 3
Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) 3
Bach-Quellkraut (*Montia fontana* ssp. *fontana*) 3
Gagelstrauch (*Myrica gale*) 3
Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) 3
Seekanne (*Nymphoides peltata*) 2
Röhriger Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*) 3
Königsfarn (*Osmunda regalis*) 3
Einbeere (*Paris quadrifolia*) 3
Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum* ssp. *spic*) 3

¹¹Podloucky, R., Fischer, C.: "Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen", 4. Fassung, Stand Januar 2013 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013 des NLWKN.

¹²Altmüller, R., Clausnitzer, H.-J.: Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens", 2. Fassung, Stand 2007 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des NLWKN.

¹³Heckenroth, Hartmut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten", 1. Fassung vom 01.01.1991, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993 des Niedersächsisch-en Landesamtes für Ökologie.

Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) 3
Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifol.*) 3
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus carthartica*) 3
Großblütiger Klappertopf (*Rhinanthus angustif. ssp. gra.*) 3
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) 2
Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) 2
Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*) 3
Sanikel (*Sanicula europaea*) 3
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*) 3
Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) 2
Krebsschere (*Stratiotes aloides*) 3
Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) 3
Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) 3
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) 3
Gewöhnliche Rasenbinse (*Trichophorum cespitosum*) 3
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) 3
Feld-Ulme (*Ulmus minor*) 3
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) 3
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) 3

Brutvögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*) V
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) 2

Fische

Aal (*Anguilla anguilla*) 2
Hecht (*Esox lucius*) 3
Elritze (*Phoxinus phoxinus*) 2
Bitterling (*Rhodeus amarus*) 1
Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*) 2

Amphibien

Moorfrosch (*Rana arvalis*) 3

Libellen

Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) 1

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) 2
Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) 2
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 2
Wasserschneckenfledermaus (*Myotis daubentonii*) 3
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) 1
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 2
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 3
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 2

Viele Wald-, Gebüsch-, Gewässer-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" sowie des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das geplante NSG wird v. a. durch Entwässerung und zu intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Auenbereichen, intensive forstwirtschaftliche Nutzung unter Verwendung von Nadelgehölzen und auf der anderen Seite durch Nutzungsaufgabe von artenreichen Grünlandflächen und Sukzession auf nutzungsabhängigen Flächen gefährdet. Die Wümme und ihre Nebengewässer werden zudem durch einen nicht ausreichenden Uferstrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge auch aus einfließenden Gräben beeinträchtigt. Die ökologische Durchgängigkeit der Wümme ist im Bereich der Scheeßeler Mühle durch das vorhandene Wehr beeinträchtigt, was sich auf diverse Fischarten auswirkt. Aufgrund des Erlensterbens sowie der damit fehlenden uferstabilisierenden, lebensraumbildenden und temperaturregulierenden Wirkung dieser Gehölzbestände ist es vermehrt zu Uferabbrüchen, gewässerinternen Sedimenteinträgen, stärkeren Verkrautungen und Aufwärmungen des Gewässers gekommen. Zudem ist die Wümme durch eine fortschreitende Entkopplung vom Talraum sowie der Sohlen- und Breitenerosion mit einhergehender Sedimentfracht gefährdet.

Zum Schutz der diversen vorkommenden prioritären und weiteren FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es Regelungen v. a. bezüglich land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf den im Schutzgebiet vorkommenden Flächen.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fische, Neunaugen und Libellen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung (z. B. Mindestwasserstände zum Kanu fahren) ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferstrandstreifen) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts

Die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie Birken-Moorwäldern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandbeständen, insbesondere auch auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
Die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen
Die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihrem Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstandsregelungen bezüglich Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Erhaltung und Förderung der charakteristischen, insbesondere gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit Berücksichtigung der Rast- und Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Jagd ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz und Habitatbäumen ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten des FFH-Gebiets und einer langfristig stabilen und überlebensfähigen Population der wertgebenden Vogelarten und weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen des EU-Vogelschutzgebiets. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, sind in § 3 der Verordnung aufgelistet. Daraus folgt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer, der Stillgewässer, der Grünlandflächen und der Wälder nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der für die Öffentlichkeit freigestellten Wege, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen (§ 3 Abs. 2) nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Neben öffentlich gewidmeten Wegen werden von dieser Freistellung auch tatsächlich öffentlich genutzte Fahrwege umfasst. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die sich aus dem NWaldLG ergebenden Befugnisse des Grundstückseigentümers **zur weiteren Einschränkung** werden hiervon nicht berührt. Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten nach § 28 NWaldLG ist jedoch nicht von der Freistellung erfasst, so dass eine Befreiung erforderlich wäre.

Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch Gäste, die z.B. auf den direkt an das NSG angrenzenden Höfen Urlaub auf dem Bauernhof machen und sich auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Der Umfang richtet sich nach dem bisher vorhandenen Maß.

Durch die Einschränkungen des Zuganges soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Ungestörte Rückzugsräume sind in der heutigen Kulturlandschaft selten und damit in besonderem Maße schutzwürdig geworden. Neben der Reduzierung von Störungen für Fischotter und Biber profitieren auch Brutvögel und weitere wild lebende Tierarten von der Beruhigung des Gebietes. Zudem kommen in dem NSG auch trittempfindliche Lebensräume vor, die durch das Betretensverbot vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine kraft Gesetz unmittelbar geltende Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz der Gehölze, ferner dem Schutz des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ der entlang der Fließgewässer im NSG als Galeriewald vorkommt. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäume bzw. die vorgenannten Galeriewälder an Gewässern oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen gleichen Umfangs kann die Zustimmung auch für mehrere Jahre oder unbefristet auf Widerruf erteilt werden. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Teilnehmer von Gewässerschauen sind zudem vom Betretensverbot freigestellt, sofern sie vom zuständigen Unterhaltungsverband mit der Durchführung betraut sind. Veranstaltungen, die erforderlich sind für die in § 4 freigestellten Nutzungen (z.B. fischereiliche und jagdliche Nutzung) sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben im entsprechenden Freistellungspassus von dem Verbot ausgenommen. Sie bedürfen insoweit keiner gesonderten Zustimmung. Für Veranstaltungen außerhalb des NSG, die sich jedoch im Nahbereich befinden, ist keine Zustimmung aufgrund der NSG-Verordnung erforderlich. Sofern keine erheblichen Auswirkungen von den Veranstaltungen ausgehen, bestehen keine Bedenken, diese weiterhin durchzuführen. Bei traditionellen Veranstaltungen innerhalb von Ortschaften ist meist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist allerdings auch unabhängig von Schutzgebieten vor allem bei Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit und abends die Einhaltung des Artenschutzrechts zu gewährleisten. Sofern die Veranstaltung artenschutzrechtlich unbedenklich ist, stehen ihr auch keine Regelungen der Verordnung entgegen.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹⁴ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung benannt.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannte und mit Punkten dargestellte Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) von 1.200 m zu der Grenze des NSG wird in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als Mindestabstand zu EU-Vogelschutzgebieten empfohlen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch weiterhin für störungsempfindliche Arten als Rückzugsraum und gut erreichbares Rast- und Brutgebiet erhalten zu können. Das NSG mit seinen FFH-Lebensraumtypen ist auch außerhalb des Vogelschutzgebietes potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten und weiterer Fledermausarten, von erheblicher Bedeutung. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu WEA¹⁵ von 500 m um den weiteren Teil des NSG festzulegen.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Alle Abfälle, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbleiben.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Im Regelfall ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch für einige Zwecke (z. B. Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder das Tränken von Vieh) erst ab mehreren Tausend m³ Entnahme pro Jahr eine Erlaubnis erfordert. Um eine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Biotope auszuschließen, ist auch unterhalb dieser Schwellenwerte ein Verbot erforderlich. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um die unmittelbare Gefahrenabwehr. Solche Maßnahmen sind auch im NSG weiterhin zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des

¹⁴Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

¹⁵RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände

Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Da private Wohngrundstücke oft an die zu schützenden Fließgewässer angrenzen und durch die Einbringung von gebietsfremden Pflanzen oder die gärtnerische Umgestaltung des Ufers negativ auf den ökologischen Zustand der Gewässer auswirken können, ist die gärtnerische Nutzung in einem Bereich von einem Meter ab der Böschungsoberkante nicht zulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 25). Dazu zählt auch, dass in diesem einen Meter kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.

Die Anlage von Geocaches im Gebiet kann dazu führen, dass aufgrund der Anziehungswirkung bestimmte Bereiche stärker beunruhigt werden, oder die freigestellten Wege im Rahmen der Suche verlassen werden. Insbesondere in der Nähe von Brutplätzen kann hierdurch eine erhebliche Störung eintreten, die zu einer Aufgabe der Brut führt. Aus diesem Grund ist die Anlage von Geocaches grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 26). Eine Freistellung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für Geocaches zur Umweltbildung wird unter § 4 Abs. 2 vorgesehen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung werden einzelne Handlungen ggf. unter Einhaltung von Einschränkungen freigestellt. Eine Freistellung hat zur Folge, dass das in § 3 genannte Verbot nicht gilt. Es ist somit keine Befreiung erforderlich. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. auch Jagdausübungs- und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten und Maßnahmen durchführen. Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken, zur Umweltbildung sowie zur Beseitigung bzw. der Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk-/schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch einzelner abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 68 oder im Falle einer Überfahrt gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹⁶) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁷.

Für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke sowie das Auffinden von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für

¹⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

¹⁷ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht. Ebenso ist der Einsatz von Drohnen durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben freigestellt.

Die Neuanlage von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 15). Dies dient bei dem linienhaft ausgebildeten NSG der Ermöglichung einer Kreuzung des Gebiets, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes auslöst. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung des NSG im Vorfeld geprüft werden kann und ggf. Auflagen zur Durchführung gemacht werden können, die eine solche Beeinträchtigung ausschließen.

Das Reiten ist auf Wegen gem. § 26 NWaldLG erlaubt. Darüber hinausgehende Einschränkungen gemäß § 28 NWaldLG durch den Grundstückseigentümer bleiben unberührt. Das Reiten auf anderen Wegen bedarf jedoch zusätzlich zu der Zustimmung des Grundstückseigentümers einer gesonderten Befreiung.

Das Befahren der Fließgewässer innerhalb des NSG ist ausschließlich gemäß der geltenden Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern zulässig. Die Freistellung umfasst dabei ausschließlich die Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Das Betreten des Gebiets zur Nutzung der Ein- und Ausstiegsstellen auf direktem Wege ist mit der Freistellung umfasst, jedoch nicht das Parken außerhalb dafür vorgesehener Parkplätze.

Die Anlage von Geocaches zur Umweltbildung ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Geocaches, die Teil eines Konzepts zur Umweltbildung darstellen (z. B. Naturlehrpfad entlang der freigestellten Wege) können nach Abstimmung der vermittelten Inhalte und Lage der Standorte mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden, da diese einem öffentlichen Interesse dienen.

Die ordnungsgemäße militärische Nutzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 19 freigestellt. Das NSG und seine Bestandteile sind dabei aber größtmöglich zu schonen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit einem E gekennzeichnet sind, handelt es sich um Röhrichte und verschiedene Staudenfluren, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Nutzung dieser Fläche als reguläre Grünlandfläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und langfristig zur Zerstörung der geschützten Flächen. Zur Pflege ist daher nur eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September zulässig, sofern die Flächen ohne größere Schäden befahrbar sind.

Der Ersatzneubau von vorhandenen Fußgänger- und Straßenbrücken in jeweils gleicher Dimension ist freigestellt. Diese Brücken werden meist schon seit Jahrzehnten genutzt. Ein Ersatzneubau stellt daher in der Regel keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Um dies jedoch im Einzelfall prüfen zu können, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Ein Ausbau z. B. zur Erhöhung der Traglast oder Verbreiterung ist damit nicht umfasst, eine Anpassung an den Stand der Technik ist jedoch zulässig. Diese Freistellung ersetzt keine erforderliche Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften. Die vorgesehene Freistellung für Fußgänger- und Straßenbrücken

berücksichtigt die besondere Situation von bestehenden bisher nicht genehmigten Brücken im Gebiet und wird für vertretbar gehalten, da durch einen Ersatzneubau keine erheblichen Änderungen durch Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorgaben (z.B. zu Mindesthöhen, etc.) zu erwarten sind, die über den Brückenkörper hinausgehen. Es besteht ein Anspruch auf Zustimmung, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die für die Genehmigung der Brücken erforderlichen Unterlagen reichen für die Erteilung der Zustimmung i.d.R. aus.

Die Nutzung der in der Karte dargestellten Badestellen inklusive des Betretens der Bereiche um die Badestellen ist freigestellt. Die Freistellung ersetzt jedoch nicht das Einverständnis des Flächeneigentümers.

Notwendige Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wümme und aller Gewässer II. Ordnung ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt.

Es gelten die Regelungen des WHG und NWG sowie die Vorgaben des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Dieser Plan ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks als auch der Schutzziele der NSG-Verordnung sowie der Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung¹⁸ zu erstellen.

Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist unter zusätzlicher Beachtung des oben genannten Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Es gilt weiterhin § 39 Abs. 5 BNatSchG, so dass Röhrichte im September nur in größerem Umfang zurückgeschnitten werden dürfen, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können. Sollte z.B. durch artenschutzrechtliche Konflikte eine Unterhaltung im Zeitraum von Oktober bis Februar nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, kann eine Unterhaltung im September durchgeführt werden.

Außerdem ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt. Biberburgen gelten nicht als Abflusshindernisse, so dass für die Beseitigung eine Befreiung erforderlich wäre.

Die in der Verordnung explizit genannten Freistellungen garantieren nicht in jedem Fall eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht, weshalb auch nach Erstellung des Unterhaltungsplans zusätzlich die artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung beachtet werden müssen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Durch die räumliche Begrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Tierarten genügend Rückzugsräume verbleiben. Darüber hinaus können sich somit die Pflanzenarten vermehren und ausbreiten und dadurch vielfältige Gewässerstrukturen, vor allem durch Ausbreitung der emersen Makrophyten, ausbilden. In der Zeit zwischen dem 01. März bis 31. August eines jeden Jahres ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna,

¹⁸ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. S. 844)

Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist ebenfalls freigestellt. Das Artenschutzrecht ist allerdings dabei zu berücksichtigen. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführenden Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Fließgewässer und Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlich vorkommenden Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Errichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Unter feste Angelplätze fallen befestigte Plätze (bauliche Anlage), nicht gemeint sind damit wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Die Nutzung bestehender Trampelpfade ist zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Die Nutzung von Arbeitsbooten fällt ebenfalls unter die Freistellung, sofern diese für die ordnungsgemäße Hege der Fließgewässer oder Teiche erforderlich sind.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese wird regelmäßig erteilt, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Für Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen ist die Zustimmung nur erforderlich, wenn diese ein flächiges Fundament besitzen. Dem Schutzzweck zuwider laufen jagdliche Einrichtungen grundsätzlich auf Flächen die einen Biotopschutz genießen bzw. als Lebensraumtyp kartiert wurden.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genutzt und aufgestellt werden. Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Avifauna weiterhin gefangen werden können. Zulässig sind nur Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter und den Biber nicht gefährden, z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtkastenfallen. Es muss sichergestellt sein, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

In dem dunkelgrau markierten Bereich, welcher sich von der Ortschaft Stemmen bis zur östlichen Landkreisgrenze zieht, ist die ordnungsgemäße Jagdausübung zusätzlich zu den oben bereits genannten Vorgaben mit folgenden Vorgaben eingeschränkt:

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd betreten werden. Sofern Jagdhunde eingesetzt werden, sind diese kurz anzuleinen. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt. Mit dem Begriff "störungsempfindliche Großvögel" sind die Arten Kranich und Schwarzstorch gemeint. Gegen dieses Verbot wird nur dann verstoßen, wenn die Brutplätze bekannt sind oder bei ausreichender Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Sofern ein noch nicht bekannter Brutplatz vorgefunden wird, ist umgehend der notwendige Abstand einzuhalten.

Um den speziellen Schutzzweck des NSG als Rast- und Brutgebiet, insbesondere für Wasservögel und den Kranich, zu erreichen, ist ein ganzjähriges Verbot der Jagd auf Wasserfederwild erforderlich. Anderes Federwild darf während der Zugzeiten vom 01. November bis 31. März des Folgejahres nicht bejagt werden, da die Tiere zu dieser Zeit besonders empfindlich sind und bereits ein gelegentliches Aufschrecken zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Energieverlust führen kann.

Der Beunruhigungs- und Störungseffekt durch die Jagd wird mit den vorliegenden Auflagen insgesamt auf das verträgliche Maß reduziert, sodass die langfristige Sicherung des Teils des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen" als attraktiver Brut- und Rastraum der wertbestimmenden Art Kranich sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des Gebiets erreicht werden kann.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen, natürlichen und naturnahen Stillgewässern sowie u. a. der FFH-Lebensraumtypen 6510 "Magere Flachlandmähwiesen", 3150 "Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften", 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 6430 "Feuchte Uferhochstaudenfluren" und 7110 "Lebende Hochmoore", 7120 "Renaturierungsfähige

degradierte Hochmoore", 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" ist ein Schutzzweck der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten und an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Ackerflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßigen Ackerflächen, die in der Karte mit grau hinterlegten schwarzen Dreiecken dargestellt werden, ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung freigestellt. Teilweise wird ein Schutzstreifen zu empfindlichen angrenzenden FFH-Lebensraumtypen festgelegt, der zum Schutz dieser angrenzenden Flächen vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie pH-Wert-Änderungen dient. Von der Freistellung der rechtmäßigen Ackernutzung ist nicht die Mitbewirtschaftung angrenzender Flächen, wie beispielsweise von Wegeseitenrändern, umfasst.

Es ist ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Wümme, ein 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung (wie z.B. an der Rodau, der Wiedau und dem Trochelbach) und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen jeweils von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen. Diese Regelung ist erforderlich, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann. Die Regelung wurde auf die durchschnittliche Größe der Gewässer abgestimmt, sodass die Wümme einen breiteren Uferrandstreifen erhält als die kleineren Nebengewässer, wie die Rodau oder die Wiedau. Insbesondere da der Überschwemmungsbereich entlang der Wümme deutlich breiter ist als bei anderen Gewässern II. Ordnung, ist zur Verminderung von Sediment- und Nährstoffeinträgen ein breiterer Uferrandstreifen fachlich erforderlich. Die Regelung ist weiterhin unerlässlich für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der guten ökologischen Zustände der Fließgewässer, zu denen eine reich strukturierte Uferflora gehört, die auch Insekten, wie Libellen und weiteren Tierarten, wie dem Fischotter als wichtiger Lebensraum und/oder Wanderkorridor dient. Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen.

Die Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen von der im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abgewichen werden kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann die Mindestbreite an diesen Stellen verringert werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das

Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist oder sich invasive Pflanzenarten im Uferrandstreifen ausbreiten. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand im Falle der Gewässer II. Ordnung (außer der Wümme) und den Gewässern III. Ordnung nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Zu auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Stillgewässern ist ein Schutzstreifen von 10 m einzuhalten, in dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden darf. Diese Regelung dient dem Schutz der Gewässer vor einer langfristigen Anreicherung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen. Da es sich bei einem Stillgewässer im Gegensatz zu einem Fließgewässer um ein relativ abgeschlossenes Gewässersystem handelt, das sich vor allem aus der direkten Umgebung speist, ist ein größerer Schutzabstand erforderlich, als bei einem Fließgewässer. Durch den fehlenden Wasserzufluss können bereits geringe Einträge zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Stillgewässer führen. Eine Nutzung des Schutzstreifens z. B. durch Mahd gemäß der entsprechenden Freistellung in der Verordnung wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Ein verschiedenartiges Bodenrelief auf einer Fläche bedingt unterschiedliche Standorteigenschaften (z. B. Feuchtegrad) und bietet somit einen vielfältigen Lebensraum für eine große Anzahl an Tier- und Pflanzenarten. Daher ist es nicht zulässig das Bodenrelief zu verändern. Einebnen und Planieren bedeutet dabei Boden durch Abtragen, Entfernen, Ausgleichen mit seiner Umgebung auf ein gleiches Niveau zubringen bzw. das Herstellen einer ebenen Fläche ohne oder mit gleichmäßigem Gefälle. Dazu werden Unebenheiten durch Abtragen entfernt oder befüllt. Das Planieren von Erdreich erfolgt z.B. unter Einsatz von Planierraupen und Gradern.

Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Die Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren fällt ebenfalls nicht unter das Verbot.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf einem kariert dargestellten Pufferstreifen von zehn Metern Breite angrenzend an empfindliche FFH-Lebensraumtypen (z. B. Moor-Lebensraumtypen wie 91D0 "Moorwälder" oder Heide-Lebensraumtypen wie 2320 "Sandheiden mit Krähenbeere auf Binndendünen") eingeschränkt. Um diese sensiblen Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Kalkung untersagt. Die Einhaltung des Pufferstreifens ist unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Flächen in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von schädlicher Begleitflora im Pufferstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen.

Grünlandflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßig intensiv genutzten Grünlandflächen ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung freigestellt. Es gelten zunächst auf allen Grünlandflächen ebenfalls die unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 genannten Auflagen für Ackerflächen.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ²⁰ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen ²¹ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde. Zudem wird der Geltungsbereich des Verbotes um diejenigen Betriebe erweitert, die keine Agrarförderprämie erhalten.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt ²². Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich spätestens dann um eine unzulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere vorhanden ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Anlage von Mieten ist auf Grünlandflächen im Naturschutzgebiet verboten, da diese durch längere Lagerung die Grasnarbe an den Lagerstandorten zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darunter sind sowohl Futter- als auch Festmistmieten zu fassen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der in der Karte mit den Buchstaben A-D markierten Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort

¹⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

²⁰ Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

²¹ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

²² Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

ebenfalls gelten, eingeschränkt. Bei diesen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte Flächen, Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtypenflächen sowie um gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemittleinsatz erforderlich sind, um diese langfristig zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, um die Artenvielfalt zu erhalten und bestimmte Arten zu fördern. Je nach Typ dieser naturschutzfachlich hochwertigen Flächen werden die erforderlichen Einschränkungen einzeln festgelegt.

Auf den Grünlandflächen mit den Buchstaben A-D (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 bis 6) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für die Fledermausarten wichtig und erforderlich ist. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln könnte auf diesen Flächen die naturschutzfachlich hochwertige Artenzusammensetzung verändert und beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen unerlässlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die als extensives Grünland kartiert wurden. Flächen ab einer Größe von 1 ha sind gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG als naturnahe Bereiche geschützt. Teilweise sind die Flächen auch innerhalb von Auenbereichen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Auch nicht unter den bereits bestehenden gesetzlichen Schutz fallende Extensivgrünlandflächen werden in dem NSG zusätzlich vor Intensivierung geschützt, da dieser Grünlandtyp sich deutschlandweit in starkem Rückgang befindet und als Rückzugsraum für selten gewordene Arten dient. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die unter Buchstabe A festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben soll. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker, stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt betrifft, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar im dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die

erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden) Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräsern verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt betrifft, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 16. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen", diese sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Flächen in Auenbereichen sowie gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte naturnahe Flächen. Auch nicht unter den bereits bestehenden gesetzlichen Schutz fallende mesophile Grünlandflächen werden in dem NSG zusätzlich vor Intensivierung geschützt, da dieser Grünlandtyp sich deutschlandweit in starkem Rückgang befindet und als Rückzugsraum für selten gewordene Arten dient. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben soll. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die unter Buchstabe C festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 60 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräsern verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen,

während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt betrifft, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 31. Mai festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Mahd auf zwei Schnitte pro Jahr beschränkt, um eine ausreichend lange Wachstumsphase zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt zu gewährleisten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen und sich selbst aussäen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstabe D gekennzeichnet sind, handelt es sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp "Artenreiche Borstgrasrasen" oder Borstgras-Magerrasen bzw. Sandtrockenrasen, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die dieser Kategorie zugehörigen Biotope sind auf extrem nährstoffarme Verhältnisse angewiesen und zeichnen sich durch eine überwiegend schwach wüchsige Vegetation mit seltenen Pflanzenarten aus. Auf diesen Flächen ist daher die Düngung und Kalkung verboten, um die Standortbedingungen auf einem für den langfristigen Erhalt günstigen Niveau zu halten. Um eine Düngung der Fläche durch den Aufwuchs zu verhindern, da in der Regel der Luftstickstoff bereits für den Erhalt der Fläche ausreicht, darf das Mahdgut nicht auf der Fläche verbleiben. Durch das Liegenlassen von Mahdgut kann es außerdem zu einer Verfilzung kommen, die zu einem reduzierten Aufwuchs der wenig konkurrenzstarken Arten führt, was die Flächen negativ beeinflusst. Zum Erhalt der Flächen ist ein langer Aufwuchszeitraum erforderlich, damit die typischen Arten zur Samenreife kommen und nicht durch häufige Mahd zugunsten konkurrenzstärkerer Grünlandarten verdrängt werden. Daher ist der Zeitpunkt für die erste Mahd auf den 01. Juli und die Beweidungsdichte bis zum 30. Juni auf höchstens 2 Weidetiere pro Hektar festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist.

Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den Flächen weiden. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bei der Einhaltung von zwei Großvieheinheiten vergleichbar sind. So können beispielsweise deutlich mehr Schafe und Ziegen auf einer Fläche gehalten werden, als bei Rinderhaltung. Der Begriff „Weidetiere“ ist an die Erschwernisausgleichsverordnung angepasst. Es ist

grundsätzlich zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.

Im Einzelfall ist es möglich, Ausnahmen von den unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Nutzungsaufgaben zu beantragen, wenn die Einhaltung zu erheblichen Problemen mit der Bewirtschaftung der Fläche führt und die Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbar sind.

Für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der NSG-Verordnung wird ein Erschwernisausgleich gemäß der aktuell geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland gewährt. Die Gewährung des Erschwernisausgleiches erfolgt ebenso wie die Festlegung der Höhe durch das Land Niedersachsen. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich u. a. um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche". Zudem kommen in dem Gebiet die Teich- und die Bechsteinfledermaus vor. Ziel gemäß FFH-Richtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"²³ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben (§ 4 Abs. 7 Nr. 1) freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein kleiner Anteil der Waldflächen Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Für die Bewirtschaftung dieser Flächen sind bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuhalten. Zudem hat die NLF als Landesbehörde eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft sind in mehrere Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die für alle Waldflächen im NSG gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 1). Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die auf allen FFH-Lebensraumtypenflächen gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 2). Daraufhin folgt ein Teil, der die Auflagen für einzelne FFH-Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände beschreibt (§ 4 Abs. 7 Nr. 3 bis 5). Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF (§ 4 Abs. 7 Nr. 6).

²³ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Ausgenommen davon ist die einzelstammweise Entnahme von Nadelgehölzen, die mit Schädlingen, wie dem Borkenkäfer, befallen sind. In diesem Fall ist keine vorherige Anzeige nötig. Die Maßnahme muss jedoch unverzüglich im Anschluss bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Diese Regelung ist inhaltsgleich mit der Empfehlung des Umweltministeriums aus dem Jahr 2019 und erscheint erforderlich, da die Borkenkäferbekämpfung durch Sturmereignisse sowie die besonders günstigen klimatischen Bedingungen noch mehrere Jahre andauern wird.

Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag auf der konkret betroffenen Fläche mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle. Auf ungünstigen Standorten sowie auf sehr nährstoffarmen Moorböden beträgt der Mindestdurchmesser lediglich 20 cm (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Als flächig wird der Einsatz unabhängig von der tatsächlichen Größe bei einer nicht selektiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Die jeweilige Einstufung kann nur im Einzelfall erfolgen.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1h). Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung grundsätzlich aus. Die Einschränkung verhindert eine naturschutzfachlich nicht wünschenswerte, uneingeschränkt

mögliche weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung und eine Zerschneidung der Waldflächen.

FFH-Lebensraumtypen

Allgemein (§ 4 Abs. 7 Nr. 2)

Bei den in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen handelt es sich um verschiedene FFH-Lebensraumtypen in unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 sind alle Auflagen aufgeführt, die gemäß Walderlass für alle Flächen gelten, auf denen FFH-Lebensraumtypen in verschiedener Ausprägung vorkommen. Dazu gehören Auflagen zur schonenden Bewirtschaftung der Waldflächen, wie ein Kahlschlagverbot, die zeitliche Regelung der Holzentnahme und der Verbot des flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden. Die Regelungen des Walderlasses stellen dabei die mindestens erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen dar, die zur Erhaltung oder Entwicklung der Waldflächen und der FFH-Arten, wie der Bechsteinfledermaus, in einen günstigen Erhaltungszustand erforderlich sind.

Um bei der Holzentnahme ausreichende Rücksicht auf die im Wald lebenden Arten und insbesondere auf die für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten (dazu zählt u.a. auch die Bechsteinfledermaus) nehmen zu können, ist die Holzentnahme in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 7 Nr. 1a) in den Sommermonaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit der Behörde keine entgegenstehenden Brut- oder Aufzuchtstätten von geschützten oder für den FFH-Lebensraumtyp charakteristischen Arten bekannt sind. Vor einer Baumfällung ist aufgrund des Vorkommens von Fledermausarten besonders genau auf Höhlen, Stammrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

Auf befahrensempfindlichen Standorten (z. B. feuchter Boden) sind neue Rückegassen nur in einem Abstand von 40 m anzulegen, um bei Holzentnahme eine Beeinträchtigung des Bodens möglichst zu minimieren. Um Bodenschäden zu vermeiden, ist ein Befahren außerhalb von Wegen mit Ausnahme für Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung nicht zulässig.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist nur punktuell und nicht flächenhaft erlaubt, um schädliche Auswirkungen auf die charakteristische Artenzusammensetzung der Waldflächen zu vermeiden.

Verschiedene FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände sowie Vorkommen der Teich- und der Bechsteinfledermaus (§ 4 Abs. 7 Nr. 3 bis 5)

Für verschiedene FFH-Lebensraumtypen sowie für Fledermausarten und deren Erhaltungszustände sind gemäß Walderlass unterschiedliche Vorgaben zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und der dort zu verwendeten Baumarten vorgegeben. Diese sind für FFH-Lebensraumtypen in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A) umfangreicher, da dort bereits aktuell eine bessere Ausstattung mit diesen Attributen vorhanden ist, die nicht verschlechtert werden darf (Verschlechterungsverbot). Die Vorgaben für die guten und mittleren-schlechten Zustände (Erhaltungszustand B und C) führen dazu, dass alle Flächen langfristig einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, was die Artenzusammensetzung, die Alterszusammensetzung und Strukturvielfalt betrifft. In den

FFH-Lebensraumtypen sind höhere Anforderungen an die Menge von Totholz zu stellen, als in den sonstigen Waldflächen.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren, darunter auch Fledermäusen, als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²⁴ herangezogen werden. Nach dem Walderlass müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Schutz der FFH-relevanten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. wertbestimmenden Fledermausarten fast ausschließlich in den mehr oder weniger strukturreichen Laubwäldern bzw. gewässerbegleitenden Wäldern im NSG vorzufinden sind, die wiederum den kartierten Lebensraumtypen entsprechen. Daher wird die Regelung zum Erhalt der sechs lebenden Altholzbäume flächendeckend auf alle Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, auch solche mit Erhaltungszuständen B und C, übertragen.

Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen. Habitatbäume dienen als Lebensstätte verschiedener Tierarten, wie Vögel, Fledermäuse und Käfer, die u. a. zu den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen gehören. Eine ausreichende Anzahl dieser Lebensstätten auch in noch bewirtschafteten Wäldern ist eine Voraussetzung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft²⁵.

Niedersächsischer Landeswald (§ 4 Abs. 7 Nr. 6)

Im § 4 Abs. 7 Nr. 6 werden die Vorgaben für die Flächen im Landeswald geregelt. Es gelten dieselben Auflagen wie im Privatwald. Zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 5 gilt der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von

²⁴Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

²⁵Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106ff).

Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Anforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne, die jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln. Ebenfalls freigestellt sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführt werden.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung ein Hinweis auf die sich teilweise überlagernden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietsverordnungen aufgenommen. Sofern dort über diese Naturschutzgebietsverordnung hinausgehende Ge- und Verbote enthalten sind, gelten diese unverändert fort.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Darunter fällt auch die Durchführung von im Gebiet liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 BNatSchG, die Bestandteil von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sind.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁶

FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9120 (Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁶Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).